

BStU  
000045

5. Schußwaffen- u. RWK-Gebrauchsvorschrift,
6. Vorschrift über den UKW-Funkverkehr,
7. Postentabelle, Einlaßordnung und Einsatzvarianten des Wachregimentes für das Dienstobjekt,
8. geltende Einlaßdokumente und Parkkarten für das Dienstobjekt.

Weiterhin ist es erforderlich, Gesetzeskenntnisse über

- die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei sowie
- die StPO, besonders die §§ 124, 125

zu besitzen.

Nach der theoretischen Ausbildung erfolgt die praktische Ein-  
arbeitung.

Hierzu ist folgender Plan zu verwirklichen:

1. Objektrundgang allgemeiner Art,
2. Objektrundgang schwerpunktmäßig,
3. Registrierung und Dokumentierung von Zivilpersonen,
4. Begleitung von Personen und Kraftfahrzeugen des zivilen Bereiches,
5. Einsatz als Kontrollposten bei P 1, 2 des Wachregimentes sowie Grundkenntnisse als Regulierer.

Diese Aufgaben werden vorwiegend unter Anleitung des erfahrenen operativen Diensthabenden erfüllt. Nach Ablauf der Ausbildungszeit erfolgt eine Einsatzprüfung unter Kontrolle des Objektkommandanten bzw. dessen Stellvertreter.

Die operativen Diensthabenden sind verpflichtet, dem Genossen in allen dienstlichen Belangen Hilfe und Unterstützung zu geben. Ein namentlich benannter operativer Diensthabender und der stellvertretende Objektkommandant haben die Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten.